

Leibliches Kind hat das Recht auf Pflichtteil

Gestern gaben drei Experten Rat zum Thema „Erbrecht“ am Telefon – Die häufigsten Fragen

Die Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Wolfgang Krüger und Heinz-Bert Schmitz beantworteten gestern Fragen zum Thema „Erbrecht bei Patchwork-Familien“. Die meistgestellten Fragen:

Ich habe zwei Kinder aus erster, und drei Kinder aus zweiter Ehe. Besteht die Möglichkeit, meine beiden Kinder aus erster Ehe vom Erbe auszuschließen?

Komplett ausschließen vom Erbe können Sie Ihre leiblichen Kinder vom Gesetz her nicht. Ganz gleich, was Sie in Ihrem Testament verfügen – Ihre Kinder haben immer Anspruch auf ihren Pflichtteil. Den können Sie in der Regel nicht ausschließen. Sie können allerdings versuchen, mit Ihren Kindern einen Pflichtteilsvertrag zu vereinbaren. Das heißt: Sie bieten Ihnen jetzt sofort eine Summe X und diese erklären sich im Gegenzug dazu bereit, auf ihren Pflichtteil zu verzichten. So eine Vereinbarung muss natürlich notariell beglaubigt werden.

Was genau ist der Pflichtteil?

Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des vom Gesetz her zustehenden Erbschafts. Ein Bei-

spiel: Ein Mann hat einen leiblichen Sohn und eine Ehefrau. Er vererbt 100 Euro, möchte allerdings, dass sein Sohn nur den Pflichtteil bekommt. Der gesetzliche Erbteil würde in diesem Fall je 50 Euro entsprechen. Setzt der Vater seinen Sohn durch sein Testament auf den Pflichtteil, bekäme er nur 25 Euro. Und er wäre von der Erbengemeinschaft ausgeschlossen – darf also nicht mehr über das Vermögen mitentscheiden. Nach Kenntnis des Erbfalls hätte der Sohn drei Jahre Zeit, den Pflichtteilsanspruch geltend zu machen – dann verfährt er.

Besteht die Möglichkeit, dass der neue Partner meiner Ex-Frau im Erbfall an mein Vermögen kommt?

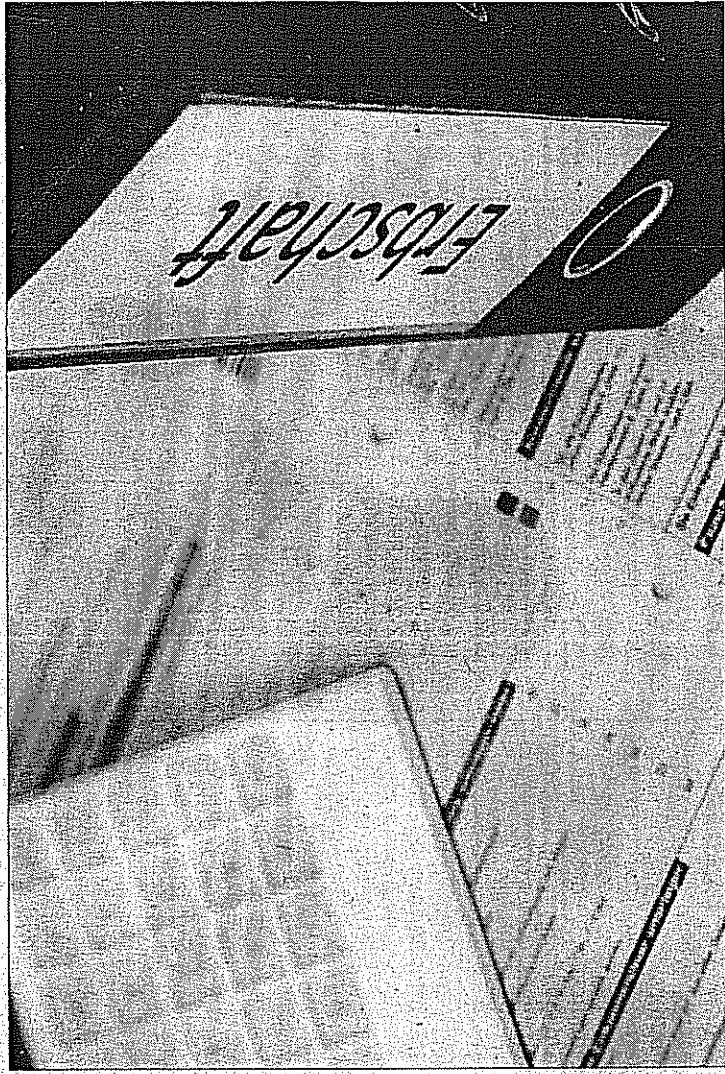
Diese Möglichkeit besteht – für den Fall, dass Sie minderjährige Kinder haben und sterben sollten, bevor diese das 18. Lebensjahr erreichen. Wenn nicht anders im Testament vermerkt, würde Ihr Vermögen im Erbfall an Ihre Kinder gehen. Da diese aber noch nicht volljährig sind, würde Ihre Ex-Frau als deren Vormund über Ihr Erbe verfügen können. Rechtlich hat ihr neuer Partner dann natürlich noch keine Einflussmöglichkeit, faktisch aber in

der Regel schon. Stirbt dann allerdings auch Ihre Ex-Frau, bevor die Kinder selbst ihr Erbe verwalten dürfen, wird dann ihr neuer Mann Verwalter des von Ihnen vererbten Vermögens. Eine Möglichkeit, das zu verhindern, wäre Ihren eigenen neuen Partner als Testamentsvollstrecker einzusetzen. Alternativ könnte auf ihn durch ein Testament die Verwaltung des ererbten Vermögens übertragen werden.

Was muss ich beim Testament beachten?

Möchte man ein Testament ohne Notar erstellen, muss es in jedem Fall komplett handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein.

Ein Testament, das mit Hilfe von Computer oder Schreibmaschine geschrieben ist, ist unwirksam. Sie können aufgrund der Lesbarkeit ein zusätzliches mit dem Computer geschriebenes Exemplar beigefügen. Rechtskräftig ist aber nur das handschriftliche. Aufgrund der komplizierten Rechtslage in Patchwork-Familien kann es aber sinnvoll sein, sich bei der Erstellung eines Testaments beraten zu lassen. Eine Erstberatung beim Anwalt kostet maximal 230 Euro.



Aufgrund der komplizierten Rechtslage in Patchwork-Familien kann es sinnvoll sein, sich bei der Erstellung eines Testaments beraten zu lassen. (Foto: Bernd Leitner/Fotolia)

Ich lebe in zweiter Ehe in einem Haus, das allein meinem jetzigen Mann gehört. Er hat zwei leibliche Kinder. Können die mich vor die Tür setzen, wenn er stirbt?

ment kein Wohnrecht für Sie oder ähnliches vorgesehen hat, schon. Stirbt Ihr Mann, würden Sie und die Kinder Ihres Mannes jeweils die Hälfte des Hauses erben. Die Kinder hätten dann

zwingen auszuziehen – und im schlimmsten Fall das Haus versteigern zu lassen, um den Nachlass unter den Erben aufzuteilen.